VERORDNUNG (EWG) Nr. 2772/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über Vermarktungsnormen für Eier

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 sieht vor, daß Vermarktungsnormen erlassen werden, die insbesondere die Einteilung nach Güte- und Gewichtsklassen, die Verpackung, die Einlagerung, die Beförderung, die Aufmachung und die Kennzeichnung der Erzeugnisse des Eiersektors betreffen.

Solche Normen können dazu beitragen, daß die Qualität der Eier verbessert und damit ihr Absatz erleichtert wird. Daher liegt es im Interesse der Erzeuger, Händler und Verbraucher, daß Vermarktungsnormen auf genießbare Hühnereier angewendet werden.

Die Aufstellung derartiger Normen setzt voraus, daß genießbare Eier leicht zu unterscheiden sind von ungenießbaren Eiern, die grundsätzlich für die Verwendung in der Industrie, ausgenommen die Nahrungsmittelindustrie, bestimmt sind und daß ferner Hühnereier nicht mit Eiern anderer Geflügelarten gemischt werden dürfen.

Die Normen müssen für alle in dem Gebiet der Gemeinschaft vermarkteten Hühnereier gelten. Es erscheint jedoch notwendig, bestimmte Formen des Verkaufs vom Erzeuger an den Verbraucher aus ihrem Anwendungsbereich auszuschließen, soweit es sich um kleine Mengen handelt. Es empfiehlt sich außerdem, die vom Ort der Erzeugung an eine Packstelle oder auf bestimmte Großhandelsmärkte beförderten Eier und die für die Nahrungsmittelindustrie bestimmten Eier von der Klassifizierungs- und Kennzeichnungspflicht zu befreien.

Das angestrebte Ziel der Qualitätsverbesserung verlangt ein regelmäßiges und häufiges Sammeln der Eier. Daher ist eine Liste der Lieferanten der Betriebe aufzustellen, die zum Sortieren nach Güte- und Gewichtsklassen zugelassen sind.

Das Sortieren ist den Betrieben vorzubehalten, die entsprechend eingerichtet sind.

Die Qualitätsvorschriften für Eier müssen für den Verbraucher leicht verständlich sein und den Rationalisierungsbestrebungen auf allen Vermarktungsstufen entsprechen. Daher ist eine begrenzte, aber ausreichende Zahl von Güte- und Gewichtsklassen vorzusehen.

Um sicherzustellen, daß dem Verbraucher Ware guter Qualität angeboten wird, sind für jede Güteklasse hohe Qualitätsanforderungen zu stellen.

Die Qualitätsmerkmale der Klasse „frische Eier" sind daher so zu beschreiben, daß sie für Eier erster Qualität gelten; bestimmte Eier können als „extra frisch" angesehen werden, soweit eine besondere Garantie für Frische besteht.

Eier handelsüblicher Qualität, die auf Grund ihrer Merkmale nicht als „frische Eier" eingeordnet werden können, müssen „Eier 2. Qualität" genannt und entsprechend sortiert werden; grundsätzlich sind in diese Klasse Eier einzuordnen, die eine Reinigungs-, Umhüllungs- oder Kühlungsbehandlung erfahren haben oder haltbar gemacht worden sind.

Es empfiehlt sich, eine dritte Klasse für Eier zu schaffen, die nicht den Anforderungen der höheren Klassen entsprechen, aber genießbar sind. Diese „aussortierten Eier" müssen für die Aufbereitung oder die Nahrungsmittelindustrie bestimmt sein. Bestimmte bebrütete Eier, die auf Grund ihrer Merkmale begrenzt für die Herstellung pasteurisierter Eiprodukte verwendbar sind, können in dieser Klasse zugelassen werden.

Der Verbraucher muß die Möglichkeit haben, die Eier verschiedener Güte- und Gewichtsklassen zu unterscheiden. Diesem Erfordernis kann durch Kennzeichnung der Eier und der Verpackungen entsprochen werden.

(1) Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

Die Kennzeichnung „frische Eier" kann freigestellt werden, da die Kennzeichnungspflicht für die übrigen Eier eine leichte Unterscheidung ermöglicht.

Es empfiehlt sich, demjenigen, der „frische Eier" vermarktet, die Möglichkeit einzuräumen, auf diesen Eiern andere Angaben anzubringen, die der Werbung dienen.

Jede andere Kennzeichnung könnte die Handelsbedingungen in der Gemeinschaft verändern.

Es empfiehlt sich, gemeinsame Vorschriften über die Verpackung zu erlassen, durch die die Aufrechterhaltung der Qualität der Eier gewährleistet und der Handel sowie die Kontrolle der Einhaltung der Normen erleichtert werden kann.

Um dem Verbraucher die Auswahl zu gestatten und ihm eine Ware zu garantieren, die mit den Güte- und Gewichtsklassen übereinstimmt, müssen die Einzelhändler auf oder neben den angebotenen Waren die entsprechenden Angaben machen.

Es ist im Interesse der Erzeuger und Verbraucher unbedingt erforderlich, daß die aus dritten Ländern eingeführten Eier den gemeinschaftlichen Normen entsprechen.

Um die Durchführung einer Gemeinschaftsregelung über die Einfuhr und die Ausfuhr von Eiern zu ermöglichen, ist die Angabe des Namens des Ursprungslands auf Eiern mit Herkunft aus dritten Ländern zu verlangen.

In einigen dritten Ländern geltende besondere Vorschriften können Abweichungen rechtfertigen, um den Exporteuren in diesem Fall die Ausfuhr aus der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Es ist Aufgabe jedes Mitgliedstaats, die für die Kontrolle verantwortliche Stelle oder Stellen zu bezeichnen. Die Kontrollvorschriften müssen einheitlich sein. Es empfiehlt sich daher, gemeinsame Bestimmungen für Stichproben und Toleranzen vorzusehen.

Weiter ist es Aufgabe jedes Mitgliedstaats, eine Ahndung der Nichtbeachtung der Vorschriften vorzusehen.

Diese Verordnung läßt die gemeinschaftlichen Vorschriften unberührt, die zur Harmonisierung der gesundheitspolizeilichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und gegen Fälschungen und Betrug erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. „Eier": Hühnereier in der Schale, die zum Direktverzehr oder zur Verarbeitung durch die Nahrungsmittelindustrie geeignet sind, ausgenommen bebrütete Eier, die Artikel 6 Absatz 2 nicht entsprechen;

2. „Industrieeier": andere als die unter 1 genannten Hühnereier in der Schale;

3. „Bruteier": zur Erzeugung von Küken bestimmte und entsprechend den Vorschriften über Bruteier ausgewiesene Eier;

4. „Bebrütete Eier": Eier ab Einlegung in den Brutapparat;

5. „Vermarktung": Zum-Verkauf-vorrätig-halten, Feilhalten, Anbieten, Verkaufen, Liefern sowie jedes sonstige Inverkehrbringen;

6. „Sammelstelle": jeder, der zum Sammeln von Eiern oder Industrieeiern bei dem Erzeuger zugelassen ist, um sie

 a) an eine Packstelle,

 b) auf einen Markt, zu dem als Käufer nur Großhändler Zugang haben, deren Betrieb als Packstelle zugelassen ist, oder

 c) an die Industrie

 zu liefern;

7. „Packstelle": Betrieb, der von der jeweils zuständigen Stelle zum Sortieren der Eier nach Güte- und Gewichtsklassen zugelassen ist;

8. „Partie": Gesamtheit der Eier, die von der gleichen Packstelle stammen und deren Verpackung das gleiche Packdatum oder die gleiche Nummer der Verpackungswoche, die gleiche Güteklasse und, sofern sie angegeben werden muß, die gleiche Gewichtsklasse aufweist.

Artikel 2

(1) Eier dürfen in Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes innerhalb der Gemeinschaft nur vermarktet werden, wenn sie dieser Verordnung entsprechen.

(2) Jedoch brauchen nicht nach Güte- und Gewichtsklassen sortiert und gekennzeichnet zu werden:

a) Eier, die unmittelbar vom Ort der Erzeugung zu einer Packstelle oder auf einen Markt befördert werden, zu dem als Käufer nur Großhändler Zugang haben, deren Betrieb als Packstelle im Sinne des Artikels 5 zugelassen ist;

b) in der Gemeinschaft erzeugte Eier, die zur Verarbeitung an Betriebe der Nahrungsmittelindustrie geliefert werden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Eier, die der Erzeuger auf der Hofstelle, auf einem örtlichen öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür unmittelbar an den Letztverbraucher zum Eigenbedarf abgibt, sofern die Eier aus eigener Erzeugung stammen, nicht gemäß den Artikeln 16 bis 19 verpackt sind und von den Angaben betreffend die in dieser Verordnung vorgesehenen Güte- und Gewichtsklassen kein Gebrauch gemacht wird.

Artikel 3

Eier nach Artikel 1 Nr. 1 dürfen nicht mit Eiern anderer Geflügelarten gemischt werden.

Artikel 4

(1) Unbeschadet der Artikel 2 und 9 darf der Erzeuger liefern:

a) Eier: nur an Sammelstellen, Packstellen, auf Märkte im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder an die Industrie;

b) Industrieeier: nur an Sammelstellen, Packstellen, auf Märkte im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder an die Industrie, ausgenommen die Nahrungsmittelindustrie.

(2) Jede Packstelle und jede Sammelstelle sammelt die Eier mindestens einmal wöchentlich beim Erzeuger. Eier, die gemäß Artikel 19 zur Vermarktung unter der Bezeichnung „Extra" bestimmt sind, werden jedoch mindestens zweimal wöchentlich beim selben Erzeuger gesammelt.

Jede Sammelstelle liefert die Eier spätestens am dritten Werktag nach dem Sammeln an die Packstelle.

Artikel 5

(1) Abgesehen von den in den Artikeln 9 und 13 vorgesehenen Fällen dürfen nur die Packstellen die Eier nach Güte- und Gewichtsklassen sortieren.

Die Packstelle führt ein auf dem laufenden gehaltenes Verzeichnis ihrer Lieferanten.

(2) Die zuständige Stelle erteilt auf Antrag jedem Betrieb oder jedem Erzeuger, der über die geeigneten Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen zum Sortieren von Eiern nach Güte- und Gewichtsklassen verfügt, die Erlaubnis zum Sortieren von Eiern und eine Kennummer. Diese Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(3) Ergänzende Vorschriften über die Bedingungen für die Zulassung der Packstellen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 erlassen.

Artikel 6

(1) Die Eier werden nach folgenden Güteklassen eingeteilt:

Klasse A oder „frisch",

Klasse B oder „2. Qualität oder haltbar gemacht",

Klasse C oder „aussortiert, für die Nahrungsmittelindustrie bestimmt"

(2) Bebrütete Eier können jedoch nur in die Güteklasse C eingestuft werden, und zwar nur, wenn

a) sie vor der Einlagerung in den Brutapparat gekennzeichnet worden sind,

b) sie nicht befruchtet und beim Durchleuchten vollkommen klar sind,

c) die Höhe der Luftkammer nicht mehr als 9 mm beträgt,

d) sie nicht länger als 6 Tage im Brutapparat waren,

e) sie nicht mit antibiotischen Stoffen behandelt wurden,

f) sie für die Aufbereitungsstelle zur Herstellung pasteurisierter Eiprodukte bestimmt sind.

Artikel 7

(1) Eier der Klasse A müssen mindestens folgende Merkmale aufweisen:

Schale und Kutikula:	normal, sauber, unverletzt;
Luftkammer:	Höhe nicht über 6 mm, unbeweglich;
Eiweiß:	klar, durchsichtig, gallertartig fest, frei von fremden Einlagerungen jeder Art;

Dotter: beim Durchleuchten nur schattenhaft, ohne deutliche Umrißlinie sichtbar, beim Drehen des Eies nicht wesentlich von der zentralen Lage abweichend, frei von fremden Ein- oder Auflagerungen jeder Art;

Keim: nicht sichtbar entwickelt;

Geruch: frei von fremdem Geruch.

(2) Eier der Klasse A dürfen weder gewaschen noch auf sonstige Weise gereinigt worden sein.

(3) Eier der Klasse A dürfen weder haltbar gemacht noch in Räumen oder Einrichtungen mit einer künstlich unter + 8 °C gehaltenen Temperatur gekühlt worden sein. Die Eier gelten jedoch als nicht gekühlt, wenn sie in den Räumen, in denen der Verkauf durch den Einzelhandel stattfindet, oder in den angrenzenden Nebenräumen bei einer Temperatur unter + 8 °C aufbewahrt worden sind, sofern in diesen Nebenräumen nicht mehr Eier gelagert werden, als während dreier Tage für den Verkauf durch den Einzelhandel in den genannten Verkaufsräumen erforderlich sind.

(4) Abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen Eier der Klasse A gewaschen oder auf sonstige Weise gereinigt oder umhüllt werden dürfen, sowie über die Kontrolle dieser Verfahren erlassen werden. Diese Abweichung gilt jedoch in bezug auf die Voraussetzungen für die Umhüllung nicht für Eier der Klasse A, die unter der Bezeichnung „Extra" gemäß Artikel 19 vermarktet werden.

Artikel 8

(1) Eier der Klasse B müssen mindestens folgende Merkmale aufweisen:

Schale: normal, unverletzt;

Luftkammer: Höhe nicht über 9 mm;

Eiweiß: klar, durchsichtig, frei von fremden Einlagerungen jeder Art;

Dotter:
— beim Durchleuchten nur schattenhaft sichtbar; dieses Merkmal brauchen die mit Kalk haltbar gemachten Eier nicht aufzuweisen;
— frei von fremden Ein- oder Auflagerungen jeder Art;

Keim: nicht sichtbar entwickelt;

Geruch: frei von fremdem Geruch.

(2) Die Eier der Klasse B werden in drei Gruppen eingeteilt:

a) nicht gekühlte und nicht haltbar gemachte Eier:

Eier der Klasse B, die keinerlei Haltbarmachungsverfahren unterworfen und nicht in Räumen oder Einrichtungen mit einer künstlich unter + 8 °C gehaltenen Temperatur gekühlt worden sind.

Die Eier gelten jedoch als nicht gekühlt, wenn sie in den Räumen, in denen der Verkauf durch den Einzelhandel stattfindet, oder in den angrenzenden Nebenräumen bei einer Temperatur unter + 8 °C aufbewahrt worden sind, sofern in diesen Nebenräumen nicht mehr Eier gelagert werden, als während dreier Tage für den Verkauf durch den Einzelhandel in den genannten Verkaufsräumen erforderlich sind;

b) gekühlte Eier:

Eier der Klasse B, die in Räumen mit einer künstlich unter + 8 °C gehaltenen Temperatur gekühlt worden sind;

c) haltbar gemachte Eier:

Eier der Klasse B, die mit oder ohne Kühlung in einem Gasgemisch, dessen Zusammensetzung von der atmosphärischen Luft abweicht, haltbar gemacht oder einem sonstigen Haltbarmachungsverfahren unterworfen sind.

Artikel 9

Eier der Klasse C sind Eier, die nicht den Anforderungen für Eier der Klassen A und B entsprechen. Sie dürfen nur an Aufbereitungsstellen oder an die Industrie abgegeben werden. Bebrütete Eier der Klasse C dürfen nur an Aufbereitungsstellen zur Herstellung pasteurisierter Eiprodukte abgegeben werden.

Artikel 10

Die Eier der Klassen A und B werden nach folgenden Gewichtsklassen sortiert:

— Klasse 1: 70 g und darüber,
— Klasse 2: unter 70 g bis 65 g,
— Klasse 3: unter 65 b bis 60 g,
— Klasse 4: unter 60 g bis 55 g,
— Klasse 5: unter 55 g bis 50 g,
— Klasse 6: unter 50 g bis 45 g,
— Klasse 7: unter 45 g.

Artikel 11

(1) Die Eier der Klasse A können mit einem oder mehreren Zeichen versehen werden, die folgendes angeben:

a) Güteklasse,

b) Gewichtsklasse,

c) Nummer der Verpackungswoche nach Artikel 17 Absatz 2,

d) Nummer der Packstelle,

e) Name oder Firmenbezeichnung der Packstelle,

f) Firmenzeichen oder Warenzeichen.

(2) Das Zeichen der Klasse A besteht aus einem Kreis von mindestens 12 mm Durchmesser.

Das Zeichen der Gewichtsklasse besteht aus einer Ziffer von 2 mm bis 3 mm Höhe, die innerhalb des genannten Kreises angebracht wird.

Die Nummer der Verpackungswoche besteht aus einer oder zwei Ziffern von mindestens 5 mm Höhe.

Die Nummer der Packstelle besteht aus mindestens drei Ziffern von mindestens 5 mm Höhe.

Artikel 12

(1) Die Eier der Klasse B und die Eier der Klasse C mit Ausnahme der Eier mit Sprung werden mit einem Zeichen versehen, das die Güteklasse angibt; sie können mit einer Ziffer von 2 mm bis 3 mm Höhe, welche die Gewichtsklasse angibt, sowie mit einer oder mehreren der in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehenen Angaben versehen werden.

(2) Das Zeichen, das die Güteklasse angibt, besteht bei Eiern der Klasse B:

a) nicht gekühlte und nicht haltbar gemachte Eier: aus einem Kreis mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm, in dem der lateinische Buchstabe B von mindestens 5 mm Höhe enthalten ist;

b) gekühlte Eier: aus einem gleichseitigen Dreieck von mindestens 10 mm Seitenlänge:

c) haltbar gemachte Eier: aus einem Rhombus von 16 mm Höhe und 7 mm Breite.

Wer Eier kühlt oder einem anderen Haltbarmachungsverfahren unterwirft, hat vor Beginn der Haltbarmachung die Eier mit dem in Buchstabe b) bzw. c) genannten Dreieck oder Rhombus zu versehen.

Bei mit Kalk haltbar gemachten Eiern kann das Zeichen jedoch nach Abschluß des Haltbarmachungsverfahrens angebracht werden.

(3) Bei Eiern der Klasse C besteht das Zeichen, das die Güteklasse angibt, aus einem Kreis mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm, in dem der lateinische Buchstabe C von mindestens 5 mm Höhe enthalten ist.

Artikel 13

(1) Eier der Klassen A und B, die nicht mehr die Merkmale dieser Güteklassen aufweisen, werden aussortiert und können entsprechend ihren neuen Merkmalen in die Klassen B und C einsortiert werden.

Sie werden in diesen Fall mit einem Zeichen nach Artikel 12 versehen. Eine etwaige Kennzeichnung nach Artikel 11 bzw. Artikel 12 Absatz 1 kann beibehalten werden; dies gilt nicht für die Angabe der Gewichtsklasse, die gegebenenfalls zu ändern ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 können jedoch Eier der Klassen A und B, die nicht mehr die Merkmale dieser Güteklassen aufweisen, unmittelbar an die Nahrungsmittelindustrie geliefert werden, sofern aus der Etikettierung der Verpackung deutlich ihr Bestimmungszweck ersichtlich ist.

Artikel 14

(1) Die nach den Artikeln 11 bis 13 angebrachten Zeichen müssen leicht lesbar sein.

(2) Die Eier müssen mit unverwischbarer kochechter roter Farbe gestempelt werden. Die dabei verwendeten Farben müssen mit den jeweiligen Vorschriften über färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, im Einklang stehen.

Artikel 15

Die Eier dürfen kein anderes Zeichen tragen als in dieser Verordnung vorgesehen.

Artikel 16

Im Sinne dieser Verordnung sind Packungen mit mehr als 30 Eiern „Großpackungen", Packungen mit 30 Eiern oder weniger „Kleinpackungen".

Artikel 17

(1) Großpackungen werden, selbst wenn sie in Kleinpackungen verpackte Eier enthalten, mit einer

Banderole oder mit Etiketten versehen, die von den in Artikel 26 genannten Stellen oder unter ihrer Kontrolle erteilt und so angebracht sind, daß sie nach Öffnen der Packung nicht mehr verwendet werden können.

Auf der Banderole bzw. den Etiketten ist in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer schwarzer Schrift folgendes anzugeben:

a) der Name oder die Firma und die Anschrift des Betriebes, der die Ware sortiert oder die Sortierung veranlaßt hat,

b) die Kennummer der Packstelle,

c) die Güteklasse und die Gewichtsklasse,

d) die Zahl der verpackten Eier;

e) die Nummer der Woche, in der die Eier verpackt worden sind; jedoch wird bei Großpackungen, die Kleinpackungen nach Artikel 19 oder mit dem Verpackungsdatum versehene Kleinpackungen enthalten, an Stelle dieser Nummer das Datum der Verpackung angegeben,

f) bei gekühlten oder haltbar gemachten Eiern in lateinischen Buchstaben unverschlüsselt die Kühlung oder die Art der Haltbarmachung.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe e) genannte Wochennummer bezeichnet die am Montag beginnende volle Woche, sie kann jedoch bereits ab Donnerstag 0 Uhr der vorhergehenden Woche verwendet werden. Sie wird jährlich fortlaufend von 1 bis 52 oder 53 geführt. Die Woche, in die der 1. Januar fällt, erhält die Nummer 1.

(3) Auf Großpackungen mit Eiern der Klasse A ist der Vermerk des Verpackungsdatums oder der Wochennummer spätestens am ersten Werktag nach dem Tag der Annahme der Eier bei der Packstelle anzubringen.

Artikel 18

(1) Auf Kleinpackungen muß, selbst wenn sie in Großpackungen enthalten sind, in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Schrift folgendes angegeben werden:

a) Name, Firma und Anschrift des Betriebes, der die Eier verpackt oder die Verpackung veranlaßt hat. Ein Warenzeichen, das dieser Betrieb führt, kann angegeben werden, soweit sein Inhalt keine Angaben über Qualität oder Frische der Eier umfaßt, die mit dieser Verordnung unvereinbar sind;

b) die Kennummer der Packstelle,

c) die Güteklasse und die Gewichtsklasse,

d) die Zahl der verpackten Eier,

e) das Datum der Verpackung oder die Nummer der Verpackungswoche gemäß Artikel 17 Absatz 2,

f) bei gekühlten oder haltbar gemachten Eiern in lateinischen Buchstaben unverschlüsselt die Kühlung oder die Art der Haltbarmachung.

(2) Die Angabe des Datums oder der Wochennummer ist auf den Verpackungen, die Eier der Güteklasse A enthalten, spätestens an dem Werktag anzubringen, der auf den Tag der Einlieferung der Eier bei der Packstelle folgt.

Artikel 19

Das Wort „Extra" darf auf Kleinpackungen verwendet werden, die Eier der Klasse A enthalten, das Verpackungsdatum tragen und mit einer Banderole versehen sind.

Die Luftkammer dieser Eier muß eine Höhe von weniger als 4 mm zum Zeitpunkt der Verpackung aufweisen.

Das Wort „Extra" muß auf die Banderole aufgedruckt werden.

Die Banderole muß spätestens am siebenten Tag nach dem Tag der Verpackung entfernt werden.

Artikel 20

(1) Eier, die im Einzelhandel feilgehalten oder angeboten werden, werden nach Güte- und Gewichtsklassen getrennt ausgestellt. Die Güteklasse, die Gewichtsklasse und, sofern es sich um gekühlte oder haltbar gemachte Eier handelt, die Kühlung oder die Art der Haltbarmachung sind für den Verbraucher deutlich sichtbar anzugeben.

(2) Eier der gleichen Güteklasse — ausgenommen Eier der Güteklasse A, die unter der Bezeichnung „Extra" nach Artikel 19 vermarktet werden — können jedoch in Kleinpackungen zu höchstens 12 Eiern, die verschiedenen Gewichtsklassen angehören können, feilgehalten oder angeboten werden, sofern die Gewichtsklasse auf jedem Ei angegeben ist und auf der Verpackung die Angabe der Gewichtsklasse nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) durch die Angabe des Nettogesamtgewichts und die Bezeichnung „Eier verschiedener Größe" ersetzt wird.

Artikel 21

Die Verpackungen dürfen nur mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben versehen werden.

Artikel 22

Nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 werden ergänzende Vorschriften erlassen für:

a) die Anforderungen hinsichtlich der Verpackung und des Verpackungsmaterials,

b) die Beförderungs- und Lagerungsbedingungen,

c) die Kennzeichnung und die Etikettierung der Verpackungen,

d) das Durchschnittsgewicht der verpackten Eier,

e) die Banderolen und sonstigen Verschlußvorrichtungen.

Artikel 23

Eier mit Herkunft aus dritten Ländern dürfen zum freien Verkehr in die Gemeinschaft nur eingeführt werden, sofern sie

a) den Artikeln 3, 6 bis 12, 14, 15, 19, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 21 entsprechen. Artikel 19 Absatz 2 ist jedoch bei der Verzollung anwendbar;

b) mit einem Aufdruck versehen sind, der in lateinischen Buchstaben lesbar das Ursprungsland angibt;

c) in Verpackungen — einschließlich Kleinpackungen, die in Großpackungen enthalten sind — angeboten werden, auf denen deutlich sichtbar und leicht lesbar folgende Angaben stehen:

 aa) Name des Ursprungslandes in lateinischen Buchstaben von mindestens 20 mm Höhe bei Großpackungen und von mindestens 5 mm Höhe bei Kleinpackungen,

 bb) Bezeichnung des Verpackungsbetriebs des dritten Landes,

 cc) Güte- und Gewichtsklasse,

 dd) Anzahl sowie Gewicht der verpackten Eier in Kilogramm bei Großpackungen und Anzahl der verpackten Eier bei Kleinpackungen,

 ee) Datum der Verpackung,

 ff) auf Großpackungen Name und Anschrift des Absenders.

Artikel 24

(1) Diese Verordnung gilt auch für verpackte und für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmte Eier. Umhüllte Eier, die verpackt und für die Ausfuhr bestimmt sind, gelten jedoch nicht als haltbar gemacht.

(2) Um den Vorschriften einiger Einfuhrländer gerecht zu werden, dürfen verpackte und für die Ausfuhr bestimmte Eier abweichend von Absatz 1

a) in bezug auf Güte, Stempelung und Etikettierung mit Anforderungen in Einklang gebracht werden, die weiter gehen als diese Verordnung oder zusätzlich zu ihr aufgestellt werden;

b) mit nach Art, Abmessung oder Farbe anderen Kennzeichen oder Angaben auf der Verpackung versehen werden, sofern diese Kennzeichen und Angaben sich nicht mit denen nach dieser Verordnung verwechseln lassen.

(3) Die verpackten und für die Ausfuhr bestimmten Eier können nach anderen Gewichtsklassen sortiert werden als in Artikel 10 vorgesehen. In diesem Fall wird die Gewichtsklasse auf den Verpackungen unverschlüsselt angegeben.

Artikel 25

Unter diese Verordnung fallen nicht die vom Letztverbraucher für den Eigenbedarf in kleinen Mengen bis zu 60 Stück aus dritten Ländern eingeführten oder aus der Gemeinschaft ausgeführten Eier.

Artikel 26

(1) Die Einhaltung dieser Verordnung wird von den in jedem Mitgliedstaat hierfür bestimmten Stellen überwacht. Das Verzeichnis dieser Stellen wird der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten spätestens einen Monat vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung übermittelt. Jede Änderung dieses Verzeichnisses wird den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission bekanntgegeben.

(2) Die Kontrolle der in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse erfolgt stichprobenweise auf allen Stufen der Vermarktung sowie während der Beförderung. Bei Eiern, die aus dritten Ländern eingeführt werden, erfolgt die Kontrolle stichprobenweise auch bei der Zollabfertigung.

Artikel 27

(1) Bei Nichtbeachtung dieser Verordnung können Entscheidungen nur für die gesamte kontrollierte Partie getroffen werden.

(2) Wird bei der Kontrolle festgestellt, daß die Partie dieser Verordnung nicht entspricht, so verbietet die Stelle, die die Kontrolle durchgeführt hat, die Vermarktung dieser Partie oder, wenn diese aus dritten

Ländern stammt, ihre Einfuhr, solange und soweit nicht der Nachweis erbracht wird, daß sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht worden ist.

(3) Die Stelle, die die Kontrolle durchgeführt hat, vergewissert sich, ob die beanstandete Partie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht worden ist oder gebracht wird.

Artikel 28

Die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 26 und 27, insbesondere die Vorschriften betreffend den Mindestumfang der zu entnehmenden Stichproben und die bei der Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung zulässigen Toleranzen, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festgelegt. In bezug auf die Höhe der Luftkammer nach Artikel 19 wird jedoch keine Toleranz zugelassen.

Artikel 29

Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete Bestimmungen, damit Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung geahndet werden können.

Artikel 30

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit.

(2) Die Maßnahmen zur Gewährung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 erlassen.

Artikel 31

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über Vermarktungsnormen für Eier [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1348/72 [2], wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 32

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

[1] ABl. Nr. L 258 vom 21. 10. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1972, S. 5.